

## **Stellungnahme des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerks e.V. zum Energiesammelgesetz**

Das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V., als Kompetenznetzwerk für Erneuerbare Energien, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Sektorenkopplung mit Sitz in Erfurt, bezieht hiermit Stellung zum geplanten Energiesammelgesetz. Das Netzwerk hat über 75 Mitglieder aus Wirtschaft, Wissenschaft sowie öffentlichen Einrichtungen und vertritt über seine Spartenverbände Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V., Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesverband Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas – Regionalbüro Ost und SolarInput e.V. mehr als 300 Unternehmen.

### **Allgemein**

Der ThEEN e.V begrüßt, dass die im Koalitionsvertrag angekündigten und von der Branche seit langem erwarteten Sonderausschreibungen im Rahmen des EEG-Sammelgesetzes in den Bundestag eingebracht wurden und das Gesetz bis Ende des Jahres verabschiedet werden soll. Die Darlegung des im Koalitionsvertrag angekündigten Transformationspfades mit Zeit- und Mengengerüst für das Erreichen des 65%-Ziels für Erneuerbare Energien im Jahr 2030 sollte vor dem Hintergrund mehrjähriger Planungs- und Genehmigungsprozesse und der auf EU-Ebene verbindlich festgelegten Klimaziele nicht ins kommende Jahr verschoben werden. Der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien muss erhalten bleiben.

Der ThEEN kritisiert scharf, die Gefährdung der Investitions- und Planungssicherheit, insbesondere bei Photovoltaikprojekten zwischen 40–750 kWp, die schon in der Planung und Realisierung sind. Die Geschwindigkeit der Absenkung bewirkt einen massiven wirtschaftlichen Schaden und gefährdet Arbeitsplätze! Das trifft vor allem Planer, Handwerker, Installateure (den Klein- und Mittelstand).

### **Photovoltaik**

- **Streichung des 52-GW-Photovoltaik-Deckels im EEG:** Blicke der 52-GW-Deckel erhalten, so würde dies spätestens 2021 einen starken Markteinbruch der Gebäude-PV verursachen. Der Bundestag hat, um die Problematik dieser Regelung wissend, bereits im Jahre 2012 im EEG festgeschrieben (§49 Abs.6 EEG), dass die Bundesregierung rechtzeitig vor Erreichen dieser 52 GW Grenze einen Vorschlag für eine Neugestaltung dieser Regelung vorlegen muss.
- **Die geplante Senkung der EEG Vergütung zum 1.1.2019 um 20% (40–750 KW) ist zu kurzfristig.** Projekte zwischen 40–750 KW haben Vorlaufzeiten von 3–16 Monaten.

Projekte, die durch mittelfristig gesunkene Modulpreise in die Wirtschaftlichkeit gelangt sind, sind nun völlig unerwartet wieder unwirtschaftlich. Hierdurch werden **getätigte Investitionen** für Bauleitplanung (Bebauungsplan), Vorplanung und ggf. geschlossene Verträge für Dächer, Grundstücke und Ausgleichsmaßnahmen im **mindestens 5-stelligen Bereich pro Projekt abschreibungsbedürftig**. Wenn das entwurfskonform umgesetzt wird, gibt es keinerlei Planbarkeit, sondern Unternehmen wie Betreiber, Planer, Installateure und Banken werden ins Chaos gestürzt.

**Photovoltaik auf gewerblichen Dächern**, stellt mit rund 50% das **größte Segment** des deutschen PV-Marktes dar. Dieses Segment hat sich in den vergangenen Jahren nur mühsam von den harten Förderkürzungen der EEG-Novellen 2012 und 2014 erholen können, die Umsatzrückgänge im Binnenmarkt von bis zu 90% nach sich zogen. 2018 dürfte erstmals nach 5 Jahren wieder das PV-Ausbauziel der Bundesregierung i.H. von 2,5 GW/a überhaupt erreicht werden. Es gibt im EEG eine **automatische Degression**, auf die die komplette Branche Ihre Planungen abstellt und die die Vergütung bei dem Ausbaukorridor überschreitenden Marktwachstum nachjustiert.

Die geplanten Kürzungen und Einschränkungen im PV-Bereich wirken sich negativ auf **Geschäftsmodelle zur sektorengekoppelten Energieversorgung im Quartierssektor** aus. Die Einführung einer „**Kompensation**“ beispielsweise eines „**Energiemanagement-Bonus**“ ist ein Anreiz für intelligente Quartierslösungen.

## Biogas

- Im EEG 2017 wird festgehalten, dass die Bundesregierung „rechtzeitig“ einen Vorschlag für die Biomasse-Ausschreibungsvolumina ab 2023 vorlegt. Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist das Energiesammelgesetz der richtige Ort, diese Vorgabe umzusetzen und hinreichend hohe Ausschreibungsvolumina festzulegen. Zumindest aber sollte der Bundesregierung ein **verbindliches Datum für eine Festlegung der Ausschreibungsvolumina ab 2023** vorgegeben werden, z.B. bis spätestens Herbst 2019.
- Die Anforderungen für den **Formaldehydbonus** im EEG 2009 sollten klargestellt werden, um hunderte Bestandsanlagen vor horrenden Rückzahlungsforderungen zu schützen (**Beibehaltung des Formaldehydbonus für Anlagen, die bei Inbetriebnahme noch keine BImSchG-Anlagen waren**).
- Die Bundesregierung beabsichtigt, die **Deckelung der Flexibilitätsprämie** auf 1.350 Megawatt (MW) weiter zu entwickeln, so dass einem Betreiber auch nach Ausschöpfung des Deckels 16 Monate verbleiben, seine Anlage auf eine bedarfsgerechte Fahrweise umzurüsten. Im Gegenzug soll die Höhe des Deckels abgesenkt werden. Gemäß dem Entwurf des EEG/KWKG-Änderungsgesetzes vom 5.6. hatten sich die Regierungsfractionen darauf geeinigt, den Deckel **um 250 MW auf 1.100 MW** abzusenken. Im Entwurf des Energiesammelgesetzes sieht die Bundesregierung nun aber eine

Absenkung um 350 MW auf 1.000 MW vor. Hier sollte die Einigung vom Juni beibehalten werden. Alternativ könnte die Zeit, die einem Betreiber nach Ausschöpfen des Deckels verbleibt, von 16 auf 20 Monate erhöht werden.

#### Windenergie:

- **Innovationsausschreibungen:** Diese sollten, wie im EEG 2017 vorgesehen, als **zusätzliche Größe zur Erreichung der Energiewendeziele** ausgeschrieben werden. Derzeit ist vorgesehen, dass die Volumen von Innovationsausschreibungen – für die noch eine Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums erforderlich wird – **innerhalb der regulären Ausschreibungsmengen abgezogen werden sollen**. Hoch problematisch ist, die Innovationsausschreibungen technisch nicht zu beschreiben aber mit restriktiven Ausschreibungsregeln (u.a. **technologieneutrale Marktprämie, nur 80% Bezuschlagung**) zu belasten. Wir brauchen wirkliche Innovationen, die ein Zusammenspiel der verschiedenen Erneuerbare Technologien mit P2X und Energiespeichern sowie innovativen Vermarktungskonzepten tatsächlich voranbringen. Da sind Ansätze wie mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit vorhanden, jedoch sollten die Risiken für die innovativen Akteure gemindert werden und nicht mit Restriktionen belegt werden.
- **Bedarfsgerechte Befeuerung:** Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung soll ab 2020 kommen; ab 2021 auch für Bestandsanlagen. Die vorgesehene bundeseinheitliche Regelung zur **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung begrüßen wir**. Allerdings sind **vernünftig ausbalancierte Übergangsfristen erforderlich**. Für den Bestand bedarf es einer ausgewogenen Flankierung. Insbesondere geht es darum, jetzt schnell die Zulassung kostengünstiger Systeme zu ermöglichen und zugleich wirtschaftlich vertretbare Wege zur Nachrüstung von Bestandsanlagen zu schaffen. Ebenso sollte **keine Festschreibung auf ein bestimmtes System** erfolgen, sondern die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung sollte technologieoffen ermöglicht werden. Gerade für kleinere Betreiber stellt die Transponderlösung derzeit die kostengünstigste Variante dar.
- **Arbeitsgruppe der Koalition über wichtige Fragen der Akzeptanz:** Eine Arbeitsgruppe soll dazu beraten und bis März 2019 konkrete Handlungsempfehlungen vorschlagen. Dabei soll vielen Akteuren die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf den Sachverstand der Windenergiebranche soll dabei **verzichtet werden** (der BWE soll nicht an der Arbeitsgruppe beteiligt werden). Eine Zukunftsbranche – die in Deutschland 160.000 Menschen Beschäftigung gibt und die international die technologische Spitze bestimmt – nicht zu beteiligen, ist unverständlich. Es ist **dringend erforderlich**, die **Windbranche und die Erneuerbare-Energieverbände hier einzubinden**.
- **Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien bis 2030:** Die Koalition will erst im Herbst 2019 darüber sprechen, wie sich die Ausbaupfade bis 2030 entwickeln müssen, um das Ziel von 65 Prozent Erneuerbarer Energien zu erreichen. Dies ist angesichts von

Planungszeiten von mindestens drei bis fünf Jahren sehr spät. Für die Branche bedeutet dies ein weiteres Jahr an Unsicherheit zu den Ausbaupfaden, und damit auch sehr wahrscheinlich ein weiterer Arbeitsplatzabbau bei Herstellern und Projektierern. Dass in der Einigung die Offshore-Windenergie offenbar ganz vergessen wurde, ist ein weiteres schlechtes Signal.

Der Vorstand,

12.11.2018, Erfurt